

## ALBANIEN

### Gesetz Nr. 105 vom 27.10.2016 über den Pflanzenschutz

(Ligj Nr. 105/2016, datë 27.10.2016 për mbrojtjen e bimëve)

Quelle: <https://qbz.gov.al>, aufgerufen am 05.02.2025

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Albanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 05.02.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Gesetz Nr. 15/2022 vom 03.02.2022, Amtsblatt Nr. 217 vom 14.11.2016

M2 Gesetz Nr. 99/2024 vom 12.09.2024, Amtsblatt Nr. 192 vom 13.11.2024

## **Gesetz Nr. 105/2016 über den Pflanzenschutz**

### **Kapitel I Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1 Ziel**

Das Ziel dieses Gesetzes ist es,

- a) die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schädlingen zu schützen;
- b) die Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen in der Republik Albanien zu verhindern;
- c) die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt vor der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu schützen.

#### **Artikel 2 Definitionen**

Im Sinne dieses Gesetzes haben die nachstehenden Termini folgende Bedeutung:

1. "Verpackung von Pflanzenschutzmitteln"...
2. "Verpacken von PSM"...
3. ► **M1** "Pflanzen" sind lebende Pflanzen und die folgenden lebenden Teile von Pflanzen:
  - a) Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;
  - b) Früchte im botanischen Sinne;
  - c) Gemüse;
  - d) Knollen, Kormus, Zwiebeln, Rhizome, Wurzeln, Unterlagen, Stolonen;
  - e) Sprossen, Sprossachsen, Ausläufer;

- f) Schnittblumen;
- g) Äste mit oder ohne Blätter;
- h) gefällte Bäume mit Blättern;
- i) Blätter, Laub;
- j) pflanzliche Gewebekulturen, einschließlich Zellkulturen, Keimplasma, Meristeme, Klon-Chimären, durch Mikrovermehrung entstandenes Material;
- k) befruchtungsfähiger Pollen und befruchtungsfähige Sporen;
- l) Knospen, Edelreiser, Stecklinge, Pfropfreiser, Pfröpfe; ◀

4. ▶ **M1** "~~Internes Pflanzengesundheitszeugnis~~"... ◀

5. ▶ **M1** "Pflanzengesundheitszeugnis " ist ein amtliches Dokument, das von einem Agronomen der Nationalen Tier- und Pflanzenschutzbehörde ausgestellt wird und bescheinigt, dass eine Sendung den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht. ◀

6. ▶ **M1** "~~Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr~~"... ◀

7. "Pflanzengesundheitszeugnis für Vermehrungsmaterial" ist ein Verfahren, bei dem Elternpflanzen zur Gewinnung von Vermehrungsmaterial getestet werden und gegebenenfalls einer besonderen Behandlung unterzogen werden, um die Freiheit von Viren und virusähnlichen Organismen sicherzustellen.

8. ▶ **M1** "~~Pflanzengesundheitszeugnis~~"... ◀

9. "Rückverfolgbarkeit"....

10. "Inspektion" bedeutet die visuelle Inspektion von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen durch den Inspektor, um festzustellen, ob diese von Schädlingen befallen sind und ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes über Inspektion eingehalten werden.

11. "Inspektor" ist der Pflanzenschutzinspektor ▶ **M1** der für die amtliche Inspektion und Kontrolle von Lebens- und Futtermitteln zuständigen Stelle und der für die amtliche Kontrolle zuständige Agronom der Nationalen Veterinär- Pflanzenschutzbehörde ◀.

12. "Pflanzenquarantäne" ist ein Komplex von Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und/oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen.

13. "Integrierte Bekämpfung"....

▶ **M1, M2** 13.1 "Amtliche Kontrolle" ist die Überwachung, Erhebung, Kontrolle und Inspektion, die vom Agronomen der für die Inspektion und Kontrolle zuständigen Stelle für Tier- und Pflanzenschutz oder der für die amtliche Kontrolle und Inspektion zuständigen Stelle für Lebens- und Futtermittel durchgeführt wird. ◀

14. "Akkreditiertes Labor"... .

15. "Anerkanntes Testlabor " ist ein Labor, das vom Minister für die Durchführung von Tests gemäß Artikel 6 Punkt 3 dieses Gesetzes anerkannt wurde.

16. "Nationales Referenzlabor"...

17. ► **M2** "Das Gesetz über Inspektionen" ist das Gesetz, in dem die Inspektionsvorschriften und -verfahren, die von Behörden der Republik Albanien anzuwenden sind, festgelegt sind. ◀
18. "Besondere Bekämpfungsmaßnahmen" sind ein Komplex von Quarantäne-, chemischen und agrotechnischen Maßnahmen, die bei massiver Vermehrung oder Ausbreitung von Schädlingen angewendet werden, um den Befallsgrad unter die ökonomische Schadensschwelle zu senken oder die Schädlinge auszurotten.
19. "PSM-Rückstände"...
20. "Minister"...
21. "Ministerium"...
22. "Sonstige Gegenstände" sind Lager, Beförderungsmittel, Behälter, Erde, lebende Organismen usw., die Schädlinge beherbergen oder verbreiten können.
23. ► **M1** "Schädlinge" sind Pilze, Bakterien, Viren, Insekten, Nematoden, Phytoplasmen, parasitäre Pflanzen sowie jegliche anderen Schadorganismen, der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände schädigen oder möglicherweise schädigen können. ◀
24. "Quarantäneschädling" ist ein gefährlicher Schädling von großer wirtschaftlicher Bedeutung, der in unserem Land noch nicht festgestellt oder zwar festgestellt wurde, aber nicht weit verbreitet ist.
25. "Pflanzenpass"...
26. "Endverbraucher" ist die Person oder das Subjekt, die bzw. das ein Pflanzenschutzmittel anwendet.
27. "Professioneller Anwender"...
28. "Pflanzenschutzmittel" oder "PSM"...
29. "Risikoreiche PSM"...
30. "Sehr risikoreiche PSM"...
31. "Gute Pflanzenschutzpraxis"...
32. "Infektion oder Befall" ist das Vorhandensein von Schädlingen an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen.
33. "Pflanzenerzeugnis", das sind verarbeitete und nicht verarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die die Gefahr der Einschleppung und Verbreitung von Schädlingen und Quarantäneschädlingen hervorrufen können.
34. "Registrierung" ...[für PSM]
35. "Reexport"...
36. ► **M1** "Pflanzenschutzspezialist" ... ◀
37. "Zuständige Pflanzenschutzbehörde" oder "SPMB" ist die Direktion für Pflanzenschutz des Ministeriums.
38. "Behandlung" ist ein amtliches Verfahren zur Vernichtung, Beseitigung oder Eingrenzung von Schädlingen.

39. "Inverkehrbringen von PSM" ist jegliche Handlung in Bezug auf die Lagerung, das Inverkehrbringen, das Anbieten oder den Verkauf zugelassener PSM im Gebiet der Republik Albanien.
40. ► **M1** "Gebiet" ist ein Gebiet oder Teil eines Gebietes. ◀
41. ► **M1** "Befallsfreies Gebiet" ist ein Gebiet, das frei von Schädlingen ist. ◀
- **M1 42.** „Unternehmer“ jede dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht unterliegende Person, die gewerblich einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände nachgeht und rechtlich dafür verantwortlich ist:
- a) Anpflanzen;
  - b) Züchtung;
  - c) Produktion, einschließlich Anbau, Vermehrung und Versorgung;
  - d) Einführen in das Gebiet und Verbringung innerhalb dieses Gebiets und aus diesem Gebiet heraus;
  - e) Bereitstellung auf dem Markt. ◀
- **M1 43.** „registrierter Unternehmer“ einen Unternehmer, der gemäß Artikel 6/1 dieses Gesetzes registriert ist; ◀
- **M1 44.** „ermächtigter Unternehmer“ einen registrierten Unternehmer, der ermächtigt wurde, eine Markierung auf Holzverpackungsmaterial und -paletten anzubringen und/oder Pflanzenpässe auszustellen; ◀
- **M1 45.** „Tilgung“ die Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen zur Entfernung eines Schädlings aus einem Gebiet; ◀
- **M1 46.** „Eindämmung“ die Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen in einem befallenen Gebiet und im Umkreis dieses Gebiets, um die Ausbreitung des Schädlings zu verhüten; ◀
- **M1 47.** „zuständige Behörde“ die für den Pflanzenschutz zuständige Struktureinheit des Ministeriums; ◀
- **M1 48.** "Befallsgebiet"... ◀
- **M1 49.** "Sicherheits- oder Pufferzone"... ◀
- **M1 50.** "Abgegrenztes Gebiet" ist das Befallsgebiet und die Sicherheitszone. ◀
- **M1 51.** "Amtliches Register" ... ◀
- **M1 52.** "Biologisches Bekämpfungsmittel"... ◀
- **M1 53.** "Schädlingsdiagnose"... ◀

## Kapitel II

### Aufbau und Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes

...

**Kapitel III  
Bekämpfung von Schädlingen**

**Artikel 7  
Durchführung der Bekämpfung von Schädlingen und Ausstellung von  
Pflanzengesundheitszeugnissen**

...

**Artikel 8  
Besondere Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen**

...

**Artikel 9  
Befallsfreiheit von Vermehrungsmaterial und Pflanzen**

...

**Artikel 10  
Befallsfreie Gebiete**

...

**Artikel 11  
Pflanzengesundheitliche Anforderungen an Holzpaletten und -verpackungsmaterial**

1. Holzverpackungsmaterial und –paletten sind anerkannten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen ► **M1** zur Behandlung und Entseuchung gemäß den Definitionen im Punkt 4 dieses Artikels ◀ zu unterziehen.
2. ► **M1** Holzverpackungsmaterial und –paletten dürfen nur in das Staatsgebiet der Republik eingeführt und darin verbracht werden, wenn sie den Anforderungen in der gemäß Punkt 4 dieses Artikels verabschiedeten Verordnung entsprechen. ◀
3. Holzverpackungsmaterial und –paletten für Sendungen ► **M1** , die zur Einfuhr bestimmt sind ◀ sind der pflanzengesundheitlichen Inspektion an den Grenzübertrittsstellen zu unterziehen, auch wenn die Sendung selbst nicht der pflanzengesundheitlichen Inspektion unterliegt.
4. Die Bestimmungen und Maßnahmen für die Behandlung von Holzverpackungsmaterial und –paletten werden in einem gemeinsamen Beschluss des Ministers und des Ministers für Umwelt festgelegt.

**Artikel 12  
Pflanzenpass**

...

**Kapitel IV  
Pflanzengesundheitliche Beratung und Inspektion**

**Artikel 14  
► M1 Pflicht der pflanzengesundheitlichen Inspektion und Kontrolle ◀**

- **M1** 1. Die Einfuhr und Durchfuhr durch die Republik Albanien von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen erfolgt über Grenzübergangsstellen, an denen sie einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterzogen werden. ◀

- **M1** 2. Der Pflanzenschutzinspektor gehört zur Gruppe der Zollmitarbeiter, die zuerst Kontakt mit Beförderungsmitteln von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschutzmitteln und anderen Gegenständen haben. ◀
- **M1** 3. Der Minister genehmigt per Verordnung Schutzmaßnahmen gegen Pflanzenschädlinge. ◀
- **M1** 4. Die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die mit Quarantäneschädlingen im Sinne von Punkt 3 dieses Artikels infiziert sind, ist verboten. ◀
- **M1** 5. Die Einfuhr und Verbringung von Pflanzen zum Anpflanzen innerhalb des Staatsgebiets der Republik Albanien ist verboten, wenn das Vorhandensein geregelter Nicht-Quarantäne-Schädlinge oder die durch geregelte Nicht-Quarantäne-Schädlinge verursachten Symptome die gemäß Punkt 3 dieses Artikels definierten kritischen Grenzen überschreiten. ◀
- **M1** 6. Die Einfuhr, Ausfuhr und Verwendung von biologischen Bekämpfungsmitteln, die Teil der Liste gemäß Punkt 7 dieses Artikels sind, ist erlaubt. ◀
- **M1** 7. biologische Bekämpfungsmittel... ◀
- **M1** 8. Gebühren... ◀
- **M1** 9. Bestehen bilaterale Vereinbarungen, erfolgen die pflanzengesundheitliche Kontrolle und Inspektion gemäß diesem Artikel für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen nicht an der Grenzübergangsstelle, sondern an der Zollstelle. ◀

#### **Artikel 15**

#### **Meldungen an den Pflanzenschutzdienst**

...

#### **Artikel 16**

#### **Festlegung eines abgegrenzten Gebiets**

...

#### **Artikel 17**

#### **Vermehrung von Schädlingen für Forschungszwecke**

...

#### **Artikel 18**

#### **Ausfuhr**

...

#### **Kapitel V**

#### **Pflanzenschutzmittel**

...

#### **Kapitel VI**

#### **Verletzung von Vorschriften**

...

**Kapitel VII**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Artikel 30**  
**Übergangsbestimmungen**

...

**Artikel 31**  
**Vorschriften**

1. Folgende Vorschriften sind zu erlassen zu Art. 14 Abs. 5, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 7, Art. 23 Abs. 6, Art. 30 Abs. 2.
2. Vorschriften sind zu erlassen zu Art. 6 Abs. 2, 3, 4, Art. 7 Abs. 2, 7, Art. 8 Abs. 1 und 3, Art. 10 Abs. 2, 3, Art. 12 Abs. 1, 3, Art. 13 Abs. 2, 3, Art. 15 Abs. 3, Art. 17 Abs. 2, Art. 19 Abs. 5, Art. 23 Abs. 7, Art. 24 Abs. 4.
3. Der Minister und der Minister für Umwelt erlassen Vorschriften zu Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4.

**Artikel 32**  
**Aufhebungen**

1. Gesetz 9362/2005 "Über den Pflanzenschutzdienst" wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.
2. Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes 9362/2005 in Kraft, sofern sie diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

**Artikel 33**  
**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt 15 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

VORSITZENDER

**Ilir META**

Bestätigt am 27.10.2016